



STADT WINTERBERG

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Anlass und Ziele	Seite 3
2. Verfahren	Seite 5
3. Lage des Änderungsgebietes	Seite 5
4. Gegenwärtiges Planungsrecht	Seite 5
4.1 Regionalplan / Landesplanerische Anpassung	Seite 5
4.2 Flächennutzungsplan	Seite 6
4.3 Bebauungspläne	Seite 6
4.4 Landschaftsplan	Seite 6
5. Planinhalt der 3. Änderung	Seite 6
5.1 Planungskonzept	Seite 6
5.2 Darstellung	Seite 7
6. Infrastruktur	Seite 7
6.1 Verkehrliche Erschließung	Seite 7
6.2 Sonstige Infrastruktur	Seite 7
7. Immissions-/Emissionsschutz	Seite 7
7.1 Immissionen	Seite 7
7.2 Emissionen	Seite 8
8. Wasserschutzgebiet	Seite 8
9. Umweltbericht	Seite 9
10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Seite 10
10.1 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	Seite 10
10.2 Belange der Forstwirtschaft	Seite 10
11. Verfahrensstand	Seite 10

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Winterberg, zum Regierungsbezirk Arnsberg des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gehörig, liegt im südlichen Teil des Hochsauerlandkreises.

Winterberg mit seiner mittleren Höhenlage von 800 m.ü.NN weist extreme klimatische Verhältnisse innerhalb NRW auf. Hierzu gehören, neben einem anerkannten Reizklima, relativ niedrige Temperaturen verbunden mit einer hohen Niederschlagsrate, wodurch auch teilweise lange Winterperioden zu verzeichnen sind. Dies hat Winterberg, nicht nur in NRW, zu einem ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt werden lassen.

Schon früh hat man versucht, hieraus seinen Nutzen zu ziehen. Spätestens im Jahr 1906 mit der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bestwig-Winterberg-Frankenberg wurden dem Fremdenverkehr die Tore geöffnet. Insbesondere der Wintersport und hier das Skifahren reizte die „Fremden“. Waren die Anfänge noch beschwerlich, verstärkten erste Aufstiegshilfen (Schleplifte) das Interesse am Wintersport und die Touristenzahl stieg ständig an. Ein Problem konnte man allerdings in früheren Zeiten nicht lösen. Dies war die absolute Abhängigkeit von den natürlichen Witterungsbedingungen. Blieben der Schnee und die Kälte aus, blieben auch die Gäste aus. Mehrere milde Winter führten dazu, dass der Wintertourismus stagnierte und sogar rückläufig war.

Mit der Entwicklung maschineller Beschneigungsmöglichkeiten wurde dieser Trend unterbrochen. Man wurde witterungsunabhängiger und der Gast entdeckte das Sauerland und damit Winterberg wieder für sich.

Diese Entwicklung hat auch der „Masterplan Stufe II Wintersportarena Sauerland / Siegerland-Wittgenstein aufgegriffen. Dieser beinhaltet eine „zukunftsfähige Entwicklungskonzeption für den Schneesport in NRW“ mit einem der Hauptziele, die Region zu einer der führenden Wintersportregionen nördlich der Alpen zu entwickeln. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW hat das vom Institut für Natursport und Ökologie der Deutschen Sporthochschule Köln und der *ift* Freizeit und Tourismusberatung GmbH Köln bearbeitete Projekt getragen und die Umsetzung innovativer Projekte in der Region unterstützt und gefördert. Hierzu gehörte insbesondere der Ausbau der maschinellen Beschneigung mit dem Ziel, die Skigebiete in einer so genannten Kernzone langfristig schneesicher zu machen und damit den Wintertourismus zu sichern und auszubauen. Zu diesem Wintersportkerngebiet gehört aufgrund seiner besonderen Lage auch Winterberg.

So wurde in den letzten Jahren, nachdem zunächst mit Anschubinvestitionen des Landes NRW erste Projekte umgesetzt worden sind, durch zahlreiche private Folgeinvestitionen die maschinelle Beschneigung ständig erweitert und ausgebaut. Parallel dazu wurden und werden die Lifтанlagen modernisiert (Schleplifte werden durch Sessellifte ersetzt) und auch der gastronomische Bereich wird beständig an die heutigen Anforderungen angepasst.

Durch ständige Neuentwicklungen im Bereich der Ausrüstung hat im Übrigen der Skisport selbst dazu beigetragen, diese Sportart immer beliebter und interessanter werden zu lassen. Der Ski- bzw. Wintersport spricht eine immer größer werdende Bevölkerungszahl an. Sport ist heutzutage nicht verpönt, sondern nimmt einen hohen Stellenwert im Gesamtbewusstsein und Verhalten auch hinsichtlich der persönlichen Gesundheit eines jeden ein. Insofern verbindet ein ständig steigender Anteil der Bevölkerung seine Freizeitgestaltung mit Natur und Sport, wozu auch der Winter- und Skisport gehört.

Das geänderte Freizeit- und Urlaubsverhalten, bezogen auf die Tourismusgebiete in Deutschland, hat durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in den letzten Jahren eine weitere Umstellung erfahren. Kurzreisen und Urlaub in Deutschland, anstelle von langen oftmals teuren Fernreisen, haben deutlich zugenommen. Hier hat gerade das Sauerland, zur Mitte Deutschlands gehörig, durch seinen natürlichen Standort und die gemäßigte topographische Lage seine Vorteile in jüngster Zeit nachweisen können. Verstärkt wird diese Situation noch

durch die Nähe zu den Ballungsgebieten in Nordrhein-Westfalen und den Ballungsräumen im benachbarten Bundesland Hessen. Hinzu kommt eine ständig steigende Touristenzahl aus den Nachbarländern Niederlande und Belgien.

Gestiegene Saisontage und Gästezahlen belegen den Erfolg des Masterplans II. Das Hochsauerland gehört mittlerweile zu einer der bedeutendsten Wintersportregionen Deutschlands. Eines der Herzstücke dieser Wintersportregion ist Winterberg mit seinem Skiliftkarussell und weiteren Wintersportangeboten. Allerdings hat auch ein in letzter Zeit durch entsprechende Angebote (Rothaarsteig, Mountainbikepark etc.) zunehmender Tourismus im Frühjahr, Sommer und Herbst dazu beigetragen, Winterberg noch interessanter werden zu lassen. Ein hierin liegender gegenseitiger Synergieeffekt lässt die Besucherzahlen weiter anwachsen.

Die Stadt Winterberg hat sich somit in den letzten Jahren im Tourismusbereich enorm etabliert. Insofern ist auch der Ruf nach neuen und weiteren Übernachtungsmöglichkeiten gestiegen. Zwei große Projekte mit einem Investitionsvolumen von ca. 90 Mio. Euro befinden sich derzeit im Bau. Dies ist zum Einen das Projekt „Oversum - Vital-Resort Winterberg“ mit angegliedertem Hotel (80 Zimmer) im Kernbereich von Winterberg. Zum Anderen ein Ferienhauspark (150 Ferienhäuser auf einer Gesamtfläche von rd. 14,6 ha) in direkter Nachbarschaft zum Skigebiet.

Der Tourismus ist das wirtschaftliche Standbein der Stadt Winterberg. So hängen in Winterberg rd. 2/3 aller Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Insgesamt kann man feststellen, dass die gesamte heimische Wirtschaft, angefangen bei den Hotels und Pensionen über den Einzelhandel und das Handwerk bis hin zur Schaffung neuer, zusätzlicher Dauerarbeitsplätze von dieser Entwicklung im Skisport und damit im Tourismus profitiert.

Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg soll dieser Entwicklung im Besonderen Rechnung tragen. Die angeführte positive Entwicklung, insbesondere auch durch einen gegenüber seinen Prognosen eher übertroffenen Erfolg durch die Umsetzung wesentlicher Ziele des Masterplan II, geändertem Freizeitverhalten der Bevölkerung etc. haben dazu geführt, das insbesondere das Skiliftkarussell Winterberg den Andrang an sportorientierten und -interessierten Touristen in den Ferien und an den Wintersportwochenenden nur sehr schwer aufnehmen kann. Man ist zwischenzeitlich an Kapazitätsgrenzen gestoßen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die im Rahmen des Masterplanes angestrebten Ziele seit der Umsetzung der ersten Projekte im Jahre 2002 zwischenzeitlich voll erreicht und sogar übertroffen worden sind. Diese äußerst positive Entwicklung der letzten Jahre darf jetzt jedoch im Interesse der heimischen Wirtschaft nicht wieder „aufs Spiel gesetzt werden“ (z.B. durch unzufriedene Gäste, negative Mund zu Mund-Propaganda). Die positiven Impulse für Hotels, Pensionen, Einzelhandel, Handwerk und nicht zuletzt auch für den Arbeitsmarkt dürfen nicht verpuffen und müssen auch für die Zukunft genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Skitourismus sowie in Abwägung mit ökologischen Gesichtspunkten (u.a. Skihänge weisen wegen ihrer extensiven Bewirtschaftung seltene Arten/Grünesellschaften und damit einen höheren ökologischen Wert als gering strukturierte Fichtenforste auf) sind die städtischen Gremien insgesamt zu der Überzeugung gelangt, den vor Jahren selbst nicht in dieser Dimension für möglich gehaltenen Erfolg des Masterplanes positiv auf- und anzunehmen und diesem durch eine maßvolle Erweiterung des Skigebietes Rechnung zu tragen.

Die städtischen Gremien haben sich deshalb dafür ausgesprochen, dass Skigebiet „Herrloh/Bremberg“ an seiner zentralen Stelle maßvoll zu erweitern und zu ergänzen und die bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesene „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ moderat auszuweiten.

Insofern hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine geringfügige Erweiterung des

Skigebietes Winterberg und damit der ausgewiesenen Vorrangzone „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ zum Inhalt.

2. Verfahren

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg erfolgt im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

3. Lage des Änderungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich dieser 3. Flächennutzungsplanänderung ist im Änderungsplan gekennzeichnet. Der Änderungsbereich schließt sich im Außenbereich der Kernstadt Winterberg in nördlicher Richtung an die Vorrangzone „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ bis an die Grünfläche „Golfplatz“ (G) an. Die westliche Gebietsgrenze wird gebildet durch die Grenze zum Wasserschutzgebiet „Winterberg-Altastenberg“ (Schutzzone II) und die östliche Grenze durch das „Ferienhausgebiet In der Büre“ Sondergebiet (SO¹).

4. Gegenwärtiges Planungsrecht

4.1 Regionalplan / Landesplanerische Anpassung

Der Bereich des Skigebietes Herrloh/Bremberg ist Teil des „Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Winterberg“ (siehe Gebietsentwicklungsplan (jetzt: Regionalplan) –GEP- Hochsauerland/Soest v. 1996, Abschnitt 5 –Ziele Nr. 29 + 31) und dient der ganzjährigen freizeit- und sportorientierten Erholung.

Zwischenzeitlich liegt seit 31.07.2009 ein Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vor. Auch dieser Entwurf sieht vor, den Bereich als Freiraumbereich E (Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen - Ziel 16 – Absatz 2 und 3) auszuweisen.

Da der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes über die bislang im Regionalplan sowie über den im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes dargestellten „Freiraumbereich E“ hinausgeht, hat die Stadt Winterberg im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes angeregt, den bestehenden Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Winterberg-Poppenberg / Bremberg: Skikarussell“ in Richtung Norden zu erweitern. Diese Anregung hat die Bezirksregierung aufgegriffen und die Erweiterung des „Freiraumbereichs E“ noch in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. Der Regionalrat hat dann im Dezember 2011 die Fortschreibung des Regionalplanes beschlossen. Zwischenzeitlich ist die „Änderung“ des Regionalplanes nach Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 30.03.2012 in Kraft getreten.

Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG hat die Stadt zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Die Stadt Winterberg hat eine entsprechende Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt und um Bestätigung gebeten, dass die Planungsabsichten an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sind. Mit Schreiben vom 10.04.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW bestätigt.

4.2 Flächennutzungsplan

Im seit 14. September 2009 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist u.a. im Bereich der „Büre“ eine Vorrangzone mit der Definition „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ (zulässig sind Anlagen und untergeordnete Gebäude, die dem technischen Ablauf des Wintersports dienen) ausgewiesen. Der Bereich der

3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als Waldfläche definiert.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg soll mit dem Ziel der geringfügigen Erweiterung der „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ durchgeführt werden, wobei die Darstellung der Konzentrationszone die bestehen bleibende allgemeine Darstellung des Flächennutzungsplanes (Wald, Fläche für die Landwirtschaft) überlagert.

4.3 Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg und seine bisherigen Änderungen liegen innerhalb der Vorrangzone „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“.

Mit der Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet SO¹ gem. § 10 BauNVO fest. Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt. Diese Sondergebietsregelung und Zweckbestimmung soll im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 auf die Flächen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ausgedehnt werden.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Winterberg wurde mit Bekanntmachung vom 15.5.2008 rechtverbindlich. Der Landschaftsplan weist das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg als Landschaftsschutzgebiet – LSG – (§ 21 LG) Typ A „Allgemeiner Landschaftsschutz“ aus. Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 62 LG. Das Gebiet liegt außerhalb der ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete. Naturdenkmale – ND – (§ 22 LG) sind nicht erkenntlich.

5. Planinhalt der 3. Änderung

5.1 Planungskonzept

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg verfolgt das Ziel, die „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ geringfügig zu erweitern. Entsprechend der bisherigen Systematik des Flächennutzungsplanes wird neben der Grundnutzung (Waldfläche, Landwirtschaftliche Fläche) die Konzentrationszone als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch die Randsignatur „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ überlagernd dargestellt.

Aufgrund des räumlichen Bezuges zur bestehenden Konzentrationszone für landschaftsbe-

zogene Sport- und Freizeiteinrichtungen und den natürlichen topographischen Höhenverhältnissen wird die „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ in nördlicher Richtung erweitert. Die nördliche Grenze des Erweiterungsbereiches wird durch die Grünfläche „Golfplatz“ (G) gebildet. Die westliche Gebietsgrenze stellt die Grenze zum Wasserschutzgebiet „Winterberg-Altastenberg“ (Wasserschutzzone II) dar und die östliche Grenze ist durch das „Ferienhausgebiet In der Büre“ Sondergebiet (SO¹) vorgegeben. Innerhalb des Erweiterungsbereiches sind Skiabfahrtshänge, Anlagen und untergeordnete Gebäude, die dem Ablauf des Wintersports dienen, vorgesehen.

5.2 Darstellung

Die Darstellung des Erweiterungsbereiches erfolgt analog zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg. Die Gebietsgrenze der „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ wird entsprechend dem Erweiterungsbereich verlegt und das Gebiet geringfügig ausgeweitet.

Die geplanten Abfahrtshänge (im Änderungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) werden im Sommer als extensive landwirtschaftliche Flächen genutzt. Im Übrigen verbleibt für den Großteil der Flächen die festgesetzte Nutzung als Wald. Insofern erfolgt die Darstellung analog zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg, d.h., neben der Grundnutzung als Wald/landwirtschaftliche Fläche ist in den besonders ausgewiesenen Flächen eine zusätzliche Nutzung als Skigebiet möglich.

6. Infrastruktur

6.1 Verkehrliche Erschließung

Der Besucherverkehr wird über das bestehende Straßensystem der Winterberg tangierenden Bundes- und Landesstrassen direkt den vorgesehenen Parkmöglichkeiten der Vorrangzone/Konzentrationszone an seinen zentralen Einstiegstellen, ohne die Innenstadt von Winterberg zu belasten, zugeführt. Hier stehen ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Die im B.-Plan Nr. 21 für eine Parkplatznutzung dargestellten/ausgewiesenen Parkplatzflächen sind allerdings noch nicht ausgeschöpft.

Die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus des Straßenverkehrsnetzes besteht nicht und wird durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht begründet.

6.2 Sonstige Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes und seiner vorgesehenen Erweiterungsfläche erfolgt jeweils durch einen Anschluss der noch zu erweiternden Anlagen an die vorhandenen Einrichtungen. Die Beseitigung des Abwassers kann durch einen Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation der Stadtwerke Winterberg AöR gewährleistet werden. Das Niederschlagswasser soll der Versickerung bzw. Speicherteichen zugeführt werden. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR.

7. Immissions-/ Emissionsschutz

7.1 Immissionen

Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen für Besucher und Nutzer des Änderungsbereiches durch Immissionen sind daher ausgeschlossen.

7.2 Emissionen

Für die Nutzer der benachbarten „Ferienhausanlage In der Büre, Winterberg“ ist ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes herrühren, zu gewährleisten.

An Emissionen sind Beeinträchtigungen durch Schall/Lärm beim Betrieb der Technischen Anlagen (z.B. Beschneigung, Pistenwalzen) und durch Licht beim Betrieb der Skiabfahrtshänge in den Abendstunden zu erwarten.

Aus diesem Grunde wurde eine gesonderte Geräusch Immissionsprognose durch das Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Eppenhauser Straße 101, 58093 Hagen erstellt.

Die Geräusch-Immissionsprognose kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Errichtung eines Lärmschutzwalles im Bereich der Piste 3 (Piste, die an den Ferienhauspark angrenzt), des Einsatzes geräuscharmer Schneeerzeuger (vgl. hierzu Ziffern 5.1 und 5.2 der Geräusch-Immissionsprognose) sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pistenraupen im Nachtzeitraum und in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit beim Regelbetrieb die Tages-Immissionsrichtwerte von IRW = 55 dB (A) an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Bezogen auf den Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist somit der untersuchte Betrieb aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes ohne Beschränkung auf bestimmte Tage möglich, wobei der Einsatz der Schneeerzeuger im Tageszeitraum auf insgesamt max. 5 Stunden/Tag, von denen max. 3 Stunden/Tag in die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit fallen, möglich ist.

Bezogen auf den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ergeben sich dagegen erhebliche Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von IRW = 40 dB (A) für den Regelbetrieb. Ein regelmäßiger Betrieb der Beschneiungsanlagen im Nachtzeitraum ist daher aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes nicht möglich.

Der nach den Nummern 6.3 und 7.2 der TA Lärm für seltene Ereignisse geltende Nacht-Immissionsrichtwert von IRW-N* = 55 dB (A) kann dagegen durch den untersuchten Betrieb der Beschneiungsanlagen eingehalten werden. Im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse ist daher bei Errichtung des 3,50 m hohen Lärmschutzwalles auf der Ostseite der Piste 3 sowie beim Verzicht auf einen Einsatz von Pistenraupen im Nachtzeitraum ein Betrieb an max. 10 Nächten eines Kalenderjahres, allerdings an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden möglich.

Die Geräusch-Immissionsprognose des Büros Buchholz, Hagen, (Bearb.-Nr. 11/104-A vom 22.06.2011) wird als Anlage der Begründung dieser Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Licht hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen erlassen. Wesentliche Beurteilungskriterien sind den „Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ – Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000 – zu entnehmen. Diese Hinweise sollen bei der Berechnung und Erstellung der Beleuchtungsanlage/-n Berücksichtigung finden.

8. Wasserschutzgebiet

Das bestehende Plangebiet und der Erweiterungsbereich liegen in Teilbereichen im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Poppenberg“ (Schutzzone II). Westlich grenzt das Plangebiet an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Winterberg - Altastenberg an (§ 19 WHG; § 14,15 LWG).

Die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Winterberg AöR sind entsprechend technisch ausgestattet und in den vergangenen Jahren mit Wasseraufbereitungsanlagen (Ultrafiltrationsanlagen) ausgerüstet worden.

Um dem besonderen Schutz des Trinkwassers gerecht zu werden, ist im Rahmen dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes/12. Änderung des Bebauungsplanes NR. 21 eine gesonderte Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen erstellt worden, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die Anlage einer weiteren Liftanlage und von zwei weiteren Skipisten incl. einer künstlichen Beschneigung mit Kunstschnee (ohne chemische Zusätze) stellt für die Wassergewinnungsanlage Bürequellen mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht“.

Weiter führt das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes aus: „Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Gründe, die geplante Anlagenerweiterung abzulehnen, wenn bei deren Planung, Bau und späteren Betrieb trinkwasserhygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind den einschlägigen Merkblättern des DVGW zu Trinkwasserschutzgebieten zu entnehmen und mit den zuständigen Behörden sowie dem betroffenen Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die freigestellten Flächen unverzüglich begrünt werden, so dass baldmöglichst eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und Erosion und damit trübstoffbeladenes oberflächlich abfließendes Wasser weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies ist auch bei der Terminierung und Dauer von Bauarbeiten zu berücksichtigen.“

Sofern auf den zu schaffenden Abfahrtshängen eine Sommernutzung angedacht ist, ist bei der Zulassung darauf zu achten, dass nur Nutzungen zugelassen werden, welche die Grasnarbe nicht beanspruchen oder geeignet sind, Erosionen zu erzeugen (Schutzziel: „ungestörte Trinkwassergewinnung“).

Die Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen wird als Anlage Bestandteil dieser Begründung.

Schliesslich sind bei Baumaßnahmen die Bodeneingriffe auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken. Vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwassergewinnung durch die Bauarbeiten infolge der Mobilisierung von Bodenpartikeln können aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generell müssen daher vor Beginn von Bauarbeiten die Untere Wasserbehörde und die Stadtwerke Winterberg AöR informiert werden. Da selbst vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden müssen, werden seitens der Stadtwerke Winterberg AöR vermehrt Beprobungen vorgenommen. Bei Bedarf müsste die Anlage außer Betrieb genommen werden.

9. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a Abs. 2 BauGB ein gesonderter Umweltbericht durch das Büro Ökolyse – Dr. Vigano, Hagen erstellt. Dieser ist der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans als Anlage beigefügt.

10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

10.1 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Der durch die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist deshalb zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Hierzu ist im Rahmen der Umweltprüfung eine gesonderte Bilanzierung im Umweltbericht durch das Büro Ökolyse – Dr. Vigano, Hagen erstellt worden. Der Umweltbericht ist als Anlage Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

10.2 Belange der Forstwirtschaft

Für die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Wald ist durch den Antragsteller ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Die Auswahl einer geeigneten Fläche/Maßnahme und alle weiteren Modalitäten zur Umsetzung des Ausgleichs (z.B. Standort, Artenauswahl, Pflanzqualität) sind mit dem Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Schmallenberg, abzustimmen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden in den Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung wird, aufgenommen.

11. Verfahrensstand

- Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss gem. § 2 BauGB im Rat der Stadt Winterberg am 16.09.2010.
- Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.04.2012 / AZ: 32.2.1.1/7.12 zur Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 (4) BauGB und § 34 LPlG NW.
- Entwurfsberatung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg am 30.11.2010.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 27.12.2010 bis 28.01.2011.
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg am 05.07.2011.
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 28.07.2011 bis 29.08.2011.
- Beschluss zur FNP-Änderung durch den Rat der Stadt Winterberg am
- Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom/ AZ gem. § 6 (1) BauGB.
- Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der FNP-Änderung gem. § 6 (5) BauGB am

Winterberg-Siedlinghausen,
im April 2012

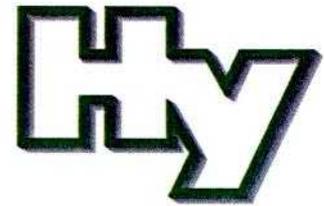
Winterberg,
im April 2012

.....
Ing.-Büro Gerlach + Schmidt

.....
Der Bürgermeister

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets

Institut für Umwelthygiene und Umweltmedizin
Direktor: Prof. Dr. rer. nat. L. Dunemann



Hygiene-Institut · Postfach 10 12 55 · 45812 Gelsenkirchen

Stadtwerke Winterberg AöR
Herrn Weiß
Lamfert 30
59955 Winterberg

HYGIENE-INSTITUT, UMWELT
Rotthauer Str. 21
45879 Gelsenkirchen

Zentrale	(0209) 9242-0
Durchwahl	(0209) 9242-200
Telefax	(0209) 9242-222
E-Mail	g.tuschewitzki@hyg.de
Internet	www.hyg.de

Unser Zeichen: W-203470-11-Tu
Sachbearbeiterin: PD Dr. G.-J. Tuschewitzki

Gelsenkirchen, den 24.5.2011

Bebauungsplan Nr. 21 Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg,
trinkwasserhygienische Beurteilung, Ihre Kurzmitteilung vom 19.4.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiß,

im Rahmen einer Besprechung in Ihrem Hause am 28.3.2011 berichteten Sie dem Unterzeichner von der Planung einer zusätzlichen Anlage einer Skipiste im „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg“. Sie wiesen auf die unmittelbare Nachbarschaft der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellen Obere, Mittlere und Untere Büre“ hin und beauftragten eine Beurteilung aus hygienischer Sicht.

Im Anschluß an die vorgenannte Besprechung besichtigten Herr Wassermeister Hilmers und der Unterzeichner die vorgenannten Geländeareale.

Mit der Kurzmitteilung v. 19.4.2011 übersandten Sie dem Unterzeichner den Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg“, 12. Änderung, Maßstab 1:2500.

Des weiteren liegt das Wasserversorgungskonzept 2005 für das Stadtgebiet Winterberg, Ing.-büro Gierse – Klauke mbH, Meschede vor.

Aus diesem Bericht wird der Vollständigkeit halber nachfolgend zitiert:

„Im Bereich des Skiliftkarussells Winterberg befinden sich unmittelbar angrenzend an das Wintersportgebiet die Wassergewinnungsanlagen 23 bis 25, Quellen Obere, Mittlere und Untere Büre. Sie liegen in einer Tallage zwischen den Erhebungen Sürenberg und Poppenberg im Skigebiet, innerhalb des fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes Poppenberg (WSZ II). Der direkte, abgegrenzte Einzugsbereich dieser Gewinnungsanlagen, mit ausgewiesenen Wasserschutzzonen I, wird durch Skibetrieb nicht berührt. Ferner wurde die örtliche Situation im Skigebiet nach Angabe des Wasserwerkes mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt.“

Im Bereich dieser Gewinnungsanlagen sind zukünftig weitere Skilifte geplant. Der sich daraus ergebende Einfluss auf die Wassergewinnungsanlagen erfolgte nach Angabe des Wasserwerkes ebenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden. Der Einfluß wurde als gefahrlos beurteilt. Im Jahr 2006 ist zudem der Bau einer Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg geplant, welchem das Rohwasser dieser Quellen zufließt.“ (Stand September 2005).

In der Zwischenzeit ist die Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg, bestehend aus einer Ultrafiltrationsanlage gebaut und seit ca. 2,5 Jahren in Betrieb. D.h. aus den Bürequellen wird Rohwasser gewonnen, dass über das Pumpwerk Büre zum Hochbehälter Bremberg geführt wird, wo es zu Trinkwasser aufbereitet wird.

Die Quellen Obere, Mittlere und Untere Büre liegen nordwestlich und nördlich des Poppenberges. Im Tal der Büre liegen die Talstationen von Skiliften, die auf die umliegenden Berge reichen. Dementsprechend führen mehrere Skipisten der umliegenden Berge in das Tal der Büre. Die Skipisten sind durchweg mit Schneekanonen ausgerüstet.

Im Zuge der Entwicklung des Skigebietes ist nunmehr mit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21. geplant,

- westlich im Anschluß an den neu errichteten Landal Wohnpark und
- nördlich der Büre-Quellen

neue Anlagen zu erbauen:

- A1 Skiabfahrtshang einschließlich Einrichtungen für Beschneigung und Flutlicht
- A2 Skiabfahrtshang mit Liftanlage einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Tal-, Bergstation, Einrichtungen für Beschneigung und Flutlicht) teilweise mit Rodelhang und Kinderland incl. der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen

Das überplante Gebiet ist derzeit im oberen Bereich überwiegend bewaldet, in der unteren Tallage erstreckt sich extensiv genutztes Grünland mit flächendeckender, dichter Grasnarbe.

Für die Errichtung und Erstellung der o.a. Bauwerke und Anlagen muss ein Teil der Waldfläche gerodet werden. Die Flächen für die Liftanlage und die Abfahrtshänge werden trassiert. Für die weitere Nutzungen werden die vormals bewaldeten Flächen in extensiv genutzte Wiesenflächen mit dichter Grasnarbe umgewandelt.

Beim späteren Betrieb der Beschneigungsanlagen wird (je nach Witterung) zuvor gespeichertes Wasser in Schnee / Eis umgewandelt und auf der Piste abgelegt. Zur Präparation der Pisten wird eine Vergleichmäßigung und Verdichtung des Schnees mittels Pistenraupen vorgenommen. Es ist Ski- und Rodel- sowie entsprechender Liftbetrieb vorgesehen.

Beurteilung aus trinkwasserhygienischer Sicht

In den Wassergewinnungsanlagen der Bürequellen wird ein oberflächenbeeinflusstes Quellwasser gewonnen. Dementsprechend ist die bakteriologische Beschaffenheit (auch ohne Skigebiet) wechselnd und gemessen an den aktuellen Sicherheitsanforderungen ist dieses Wasser nicht geeignet ohne weitere Aufbereitung und Behandlung (Desinfektion) unmittelbar als Trinkwasser abzugeben.

Aus diesem Grunde wurde im Hochbehälter Bremberg eine Aufbereitungsanlage errichtet.

Die Anlage einer weiteren Liftanlage und von zwei weiteren Skipisten incl. einer künstlichen Beschneigung mit Kunstschnee (ohne chemische Zusätze) stellt für die Wassergewinnungsanlage Bürequellen mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht.

Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Gründe, die vorstehend aufgeführte Anlagen-erweiterung abzulehnen, wenn bei deren Planung, Bau und späteren Betrieb trinkwasserhygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind den einschlägigen Merkblättern des DVGW zu Trinkwasserschutzgebieten zu entnehmen und mit den zuständigen Behörden sowie dem betroffenen Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die freigestellten Flächen unverzüglich begrünt werden, so dass baldmöglichst eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und Erosion und damit trübstoffbeladenes oberflächlich abfließendes Wasser weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies ist auch bei der Terminierung und Dauer von Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Aus trinkwasserhygienischer Sicht ist im Rahmen der weiteren Nutzung auch die stille Erholung mit der Trinkwassergewinnung verträglich. Demgegenüber werden Mountain-Biking im Gelände, die Anlage von x-Trails und ähnliche Nutzungen, die die Grasnarbe beanspruchen oder geeignet sind, Erosion zu erzeugen, nicht verträglich mit dem Schutzziel „ungestörte Trinkwassergewinnung“.

Bei einer derartig engen Verzahnung von Trinkwassergewinnung und sonstigen Nutzungen ist die fortlaufende Überwachung einer einwandfreien und ungestörten Trinkwassergewinnung und –aufbereitung aus hygienischer Sicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Hygiene-Instituts
i.A.



PD Dr. Georg-J. Tuschewitzki
Leiter der Abteilung für
Trink- und Badewasserhygiene und Umweltmikrobiologie